Ihr Zeichen: **280 Ds – 2660 Js 5822/17**

Jörg Reinholz, Hafenstr. 67, 34125 Kassel

Kassel, am 16.05.2017

Amtsgericht Kassel

In Sachen 280 Ds – 2660 Js 5822/17

hat das Gericht um meine Zustimmung zu einer Einstellung gemäß § 153 StPO gebeten.

Ich verweigere diese Zustimmung.

Begründung:

Die mir vorgehaltene Tat ist unter keinem Blickwinkel eine Verleumdung. Die Äußerung, dass dem Herrn Rechtsanwalt Dr. jur. Hans-Dieter Weber der Entzug der Zulassung droht, ist:

- 1. ein Ausblick auf die Zukunft und damit eine von der Verfassung geschützte Meinungsäußerung und
- 2. durch wahren Tatsachenhintergrund gestützt, der folgende Sachverhalte umfasst:
 - Dem Anwalt kann auf Grund mehrerer Bestimmungen die T\u00e4tigkeit als Rechtsanwalt untersagt und die Zulassung widerrufen werden. Dazu gen\u00fcgt bereits "unsachliches Verhalten im Zusammenhang mit der Berufsaus\u00fcbung".
 - Ein solches "unsachliches Verhalten" liegt hier vor, denn der Anwalt hat wie von mir vorgetragen und unter Beweis gestellt – rotzfrech, sogar in "dummdreister" Weise Gerichte in der Absicht des Prozessbetruges <u>auch als Zeuge</u> belogen.
 - Die Bestätigung für sein "unsachliches Verhalten" liefert sodann der Strafantrag des Dr. jur. Hans-Dieter Weber selbst, in welchem der Herr als "Organ der Rechtspflege" das "blaue vom Himmel" log und seine bestehende Bereitschaft zu einer fulminanten Straftat (Falschbeschuldigung, Freiheitsberaubung) unter Beweis stellte, insbesondere weil er als erfahrener Jurist darin Äußerungen als Beleidigungen seiner Person klassifizierte, die es dem tatsächlichen Wortlaut nach gar nicht sein können und weil er im Hinblick auf die behauptete "Urheberrechtsverletzung" ebenfalls gelogen und sich sogar erst nachträglich eine Urkunde beschafft hatte.

Vorliegend ist ein Freispruch zwingend, <u>eine Einstellung nach § 153 StPO verletzt mein berechtigtes Interesse an einer Sachverhaltsaufklärung</u>, welche auch im Hinblick auf die weitere Tätigkeit des Herrn Dr. jur. Hans-Dieter Weber als "Organ der Rechtspflege" besonders geboten ist. <u>Gegen eine qualifiziert begründete Nichtzulassung der Anklage habe ich keine Einwände</u>.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Reinholz, Kassel, am 16. Mai 2017